

Textliche Festsetzungen **zum Bebauungsplan Nr. G63 „Am Giesser Weg“**

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestehenden Vorschriften über die Regelung der Bebauung verlieren, soweit sie dem Inhalt dieses Planes entgegenstehen, mit der Rechtskraft dieses Planes ihre Gültigkeit.

Die im Bebauungsplan eingetragenen projektierten Gebäude haben nur symbolhafte Bedeutung. Sie bestimmen lediglich die Firstrichtung.

Die Dachneigung betr. bei 2-geschossiger Bauweise 10° bis 30° (Alter Teilung). Drempel (Kniestock) ist bei 2-geschossiger Bauweise und bei Dachneigungen unter 45° (alt. Teil.) nicht zulässig. Lediglich bei eingeschossiger Bauweise können auch Flachdächer zugelassen werden.

Die Einfriedigung darf straßenseitig und vor der Baulinie max. 1,00 m Höhe nicht übersteigen.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke muss 500 qm betragen.

PKW- Garagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, wenn ein Abstand zur öffentlichen Straße von mind. 5,00 m eingehalten wird.